

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	27 (1920)
Heft:	23
Rubrik:	Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Enttäuschung über diese Aenderung zugunsten des Imports nicht und verweisen darauf, daß die Vereinigten Staaten besser imstande waren, auswärtige Märkte festzuhalten als Kanada. Es sei, so führen diese Zeitschriften aus, mehr der Mangel an Waren auf ausländischen Märkten als eine besondere Anziehungskraft der kanadischen Waren gewesen, welche die starke Kaufkraft im vergangenen Jahre erzeugt und den Export Kanadas gefördert habe.



Amtliches und Syndikate



Bern. Die Genossenschaft Stickerei-Contor (Genossenschaft der Ketten- und Lorrainestickerei), mit Sitz in Bern, hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 25. August 1920 neu in den Verwaltungsrat gewählt: 1. Nationalrat Fritz Joß, von Wädenswil und Worb, Generalsekretär, in Burgdorf. 2. Großrat Conrad Fasel, von Düringen, Geometer, in Düringen. 3. Kaufmann Josef Hunkeler, von Malters, in Bern. 4. Handelskammersekretär Henry Vauclair, von Sitten, in Sitten. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 13. November 1920 an Stelle des zurückgetretenen Adolf Greuter, als Präsident des Verwaltungsrates gewählt: Joseph Hunkeler, von Malters, Kaufmann, in Bern. Ferner hat er als Direktor bezeichnet: Adolf Greuter, von Eschlikon, Kaufmann, in Bern. Der Präsident des Verwaltungsrates in Verbindung mit dem Direktor führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Die Unterschrift des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten, Adolf Greuter, ist infolge Demission erloschen.

E. S. S. St. Gallen. Die Liquidationskommission der E. S. S. (Einfuhrgenossenschaft für die schweizerische Stickereiindustrie) beantragt bei am 18. Dezember stattfindenden letzten Generalversammlung der Genossenschaft die Verteilung von 650,000 Fr. aus dem Geschäftsergebnis zu gemeinnützigen und humanitären Zwecken. 260,000 Fr. wurden bereits früher vergabt.

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Spanien. Während des Krieges hatte die spanische Generalzolldirektion wegen der Hemmnisse im Postverkehr gestattet, daß statt der Ursprungszeugnisse, die in den im Zolltarif vorgesehenen Fällen erforderlich sind, um die Anwendung des zweiten, ermäßigten Tarifes zu erlangen, auch andere Urkunden, z. B. Rechnungen, Frachtbriefe usw. zum Nachweis des Ursprungslandes beigebracht werden konnten. Nachdem der Grund für diese Ausnahmemassregel weggefallen ist, hat die oberste Zollbehörde vor kurzem bekanntgegeben, daß die Zollstellen angewiesen worden sind, vom 1. Januar 1921 ab wieder regelmäßig die Vorlage der eigentlichen Ursprungszeugnisse zu verlangen.

Einfuhrverbot für Luxuswaren in Rumänien. Nach einer Entscheidung des rumänischen Ministerpräsidenten ist die Einfuhr von Seidenstoffen, Pelzwaren, Luxuswäsche, Korsetts, Knöpfen, Seidenwaren und Krawatten nach Rumänien verboten. Diese Bestimmung bleibt auch gegenüber den Vereinbarungen des rumänisch-deutsch-österreichischen Handelsabkommens in Kraft.

Argentinien. (Mitteilungen der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires vom 18. Oktober 1920.) Die Marktlage in Argentinien hat sich während der letzten Monate verschlechtert, trotzdem anzunehmen ist, daß die momentan ungünstigen Verhältnisse sich mit der Einsammlung der nächsten Ernte wieder bessern werden.

In gewissen Branchen herrscht gegenwärtig beinahe Ueberfluß an disponibler Ware und deren Absatz ist sehr langsam und schwerfällig. Der gesamte Handel wartet auf eine Preisermäßigung und wegen der Leichtigkeit mit welcher Ware an Ort und Stelle gekauft werden kann, ist es momentan fast unmöglich, Ueberseeaufträge aufzunehmen. Diese Lage wird durch den ungünstigen Stand des Kurses auf New York erschwert, denn während der argentinische Peso in den letzten Jahren sehr günstig kotiert worden ist, steht er gegenwärtig ziemlich tief im Verhältnis zum amerikanischen Dollar.

Während von den Vereinigten Staaten keinerlei Erleichterungen für die Bezahlung eingeräumt worden sind, hat Deutschland beträchtliche Posten von Waren in Konsignation hierher gesandt. Es muß allerdings gesagt werden, daß es sich dabei mehr um lang aufgestapelte Kriegsware handelt, die Deutschland ab-schiebt.

Da die hiesigen Käufer durch diese Lieferungen sehr enttäuscht wurden, ist keine Frage, daß sich der Schweizerfabrikant, der wirklich gute Ware in Konsignation liefern würde, rasch einen guten und dauernden Absatz sichern könnte.



Konventionen



Unter der Firma „Fabrikanten - Verband der Plattstich-Weberei Appenzell Außerrhoden-St. Gallen“ hat sich auf unbestimmte Dauer mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, zurzeit in Bühler, eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht gegründet, deren Statuten am 20. Juni 1920 festgestellt worden sind. Zweck der Genossenschaft ist im allgemeinen die Erhaltung und Hebung der Plattstichweberei. Sie ist bestrebt, die Ausbildung von Zeichnern, Anrüstern, Webern usw. zu fördern. In besonderen steht ihr das Patronat über die Weblehranstalt Nieder-teufen zu. Die Genossenschaft kann für ihre Mitglieder Verordnungen erlassen über den Schutz der Muster, über den Geschäftsverkehr, über Lohnverträge, jedoch nur auf Beschluß der Hauptversammlungen. Mitglieder der Genossenschaft können nur Fabrikanten der Plattstichweberei der Kte. Appenzell A.-Rh. u. St. Gallen werden. Ausnahmsweise kann die Hauptversammlung auch die Plattstichweberei der Kantone Appenzell A.-Rh. und St. Gallen werden. Ausnahmsweise kann die Hauptversammlung auch die Aufnahme von anderwärts wohnenden Fabrikanten dieser Branche beschließen, sofern damit der grundsätzlich appenzellisch-st. gal-lische Charakter der Genossenschaft nicht beeinträchtigt wird. Weitere Interessenten an der Plattstichweberei können als sogen. Passivmitglieder aufgenommen werden. Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt außer bei freiwilligem Austritt, Ausschluß und Tod infolge Verkauf des Geschäftes, Aufgabe der Plattstichweberei-fabrikation, Wegzug aus dem Genossenschaftsgebiet und bei Konkurs. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (Ende April) geschehen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluß kann jederzeit ohne Angabe der Gründe erfolgen. Ein bezüglicher Antrag muß aber vom Vorstande begutachtet sein und kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmbfähigen Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, der sowohl für die Aktiv- als auch für die Passivmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird. Ein direkter Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Hauptversammlung; b) ein Vorstand von sieben Mitgliedern, und c) die Rechnungsrevisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier. Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt: Adolf Eisenhut, von Gais, in Bühler, Präsident; Adolf Schläpfer, von Herisau, in Teufen, Vizepräsident; Walther Grüniger, von Basel, in Flawil, Aktuar; Walter Signer, von und in Hundwil, Kassier; Johannes Bruderer, von und in Bühler; Victor Diem, von und in Herisau, und Hans Schefer, von Speicher, in St. Gallen, letztere drei Beisitzer, alle von Berner Fabrikanten. •

Deutsche Textilindustrie. Der Verband deutscher Baumwollgarn-Großhändler führte einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen ein.

Kunstseidenfabrik in der Tschechoslowakei. Die Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. Elberfeld errichtet, in Verbindung mit der Bodenkreditanstalt in Wien, der Zivnostenska Banka in Prag, der Böhmisches Escomptebank, der Kreditanstalt Prag und der chemischen metallurgischen Produktions A.-G. in Außig in der Tschecho-Slowakei eine Fabrik zur Erzeugung von Kunstseide und Stapelfaser. Die neue Gesellschaft wird mit einem Aktienkapital von 40 Millionen tschechischer Kronen ausgestattet. Ueber das Projekt haben wir bereits berichtet.

Zusammenschluß englischer Kammgarnfabriken. In Huddersfield hat sich unter dem Namen Huddersfield Fine Worsteds, Ltd., eine Interessengemeinschaft verschiedener großer Kammgarnfabriken gebildet mit einem Kapital von 800,000 Pfd. Strl. Es gehören dem Konzern die Firmen Learoyd Bros. & Co., Joseph Sykes & Co. und H. Armitage (A. Crabtree & Co.) an.

